



Landwirtschaftliche Rentenbank Kreditanfrage / Selbstauskunft / Programminformation
Landwirtschaft Programm Wachstum (Nr. 241 / 242 mit Zinsbonus für Junglandwirte)
Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

ANTRAGSTELLER:

Name, Firma (GEVIS-Nr.)
Straße
PLZ, Ort
Telefon-Nr.
Branche

möchte beim Verkäufer

Firma und Anschrift

nachstehendes Objekt erwerben:

Objektbezeichnung / Masch.-Nr.: / Baujahr
--

Kaufpreis, Finanzierungsbetrag

Bruttokaufpreis in EUR: (Kaufpreis inkl. MwSt.)
Gewünschter Finanzierungs- betrag in EUR:

Tilgungsplan

Gewünschte Laufzeit in Monaten:	<input type="checkbox"/> 48 <input type="checkbox"/> 60 <input type="checkbox"/> 72 <input type="checkbox"/> 84 <input type="checkbox"/> 96
Finanzierungsbeginn:	
Ratenabstand:	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich
Mit der ersten Rate wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % (max. EUR 1.250,00) fällig.	

Ansprechpartner

Name:
Email:
Telefon-Nr.:



Selbstauskunft für Gewerbetreibende (nicht im HR) Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

Selbstauskunft

Name des Inhabers / Gewerbetreibenden			
Geburtsname des Inhabers / Gewerbetreibenden		Geburtsdatum des Inhabers / Gewerbetreibenden	
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Telefon (Festnetz)		Handy	
Fax		E-Mail-Adresse	
Bankinstitut		Bankverbindung seit	
IBAN			
Anzahl der Mitarbeiter		Branche	
Gründungsdatum		Hofübergabe am	
Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres in TEUR		Datum des abgelaufenen Geschäftsjahres	

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehensnehmer, Darlehensbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt und eine SCHUFA-Auskunft einholt. Unabhängig davon wird die GEFA BANK GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen von SCHUFA lauten: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum. SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Verein Creditreform-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH die oben vom Antragsteller angegebenen Daten an die Creditreform Wuppertal, Udo Kötting KG, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal bzw. anderen Gesellschaften der Creditreform Unternehmensgruppe – nachfolgend VC genannt, übermittelt. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die VC speichert und übermittelt die Daten an ihre Mitglieder im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Mitglieder der VC sind unter anderem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die VC beispielsweise auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die VC stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die VC Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die VC ihren Mitglieder ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der VC über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das VC-Auskunfts- und Score-Verfahren erhalten Sie auf der Internetseite der VC, www.creditreform.de. Dort finden Sie auch die Adressen der jeweiligen Vereine. Die Adresse der VC in Wuppertal lautet: Verein Creditreform Wuppertal, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal. Weitere Adressen sind auf der Internetseite der VC hinterlegt.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Bankauskunftsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass die GEFA BANK GmbH zum Zwecke der Beurteilung meiner Bonität eine bankübliche Auskunft bei oben genanntem Kreditinstitut einholt. Diese Ermächtigung hat für die Dauer meiner/unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen Gültigkeit. Diese Ermächtigung gilt auch für einen eventuellen Refinanzierer.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers



Beihilfeantrag

Unternehmen/Antragsteller

Name/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Das beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU¹: Ja Nein

Vorhaben

Standort des Vorhabens: _____

Kurzbeschreibung des Vorhabens: _____
(z.B. Objekt)

Beginn des Vorhabens: _____ Abschluss des Vorhabens: _____

Gesamtkosten des Vorhabens: _____ EUR

...davon Anteil öffentlicher Finanzierung: _____ EUR

Zusätzlich **nur** bei den Förderdarlehen für die Landwirtschaft relevant:

(Förderfähige) Kosten des Vorhabens:

Grunderwerb: _____ EUR	Maschinen: _____ EUR
Baukosten: _____ EUR	Sonstiges: _____ EUR

Finanzierung²

Name des **1. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **2. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **3. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **4. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe.

Datum, Unterschrift/en des/r Antragsteller/s

Eingangsbestätigung der Hausbank (Name, Anschrift, Datum, Unterschrift)

¹ Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt aus Unternehmen zusammen, die wenig er als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanz-summe sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

² Die Summe der Finanzierung darf den o.g. Anteil der öffentlichen Finanzierungen nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes-oder Landesförderprogrammen (z. B. im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabens-beginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.

01. Januar 2015

Programmbedingungen

Wachstum

(Nr. 241/ 242 mit Zinsbonus)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere durch Senkung der Produktionskosten oder Verbesserung und Umstellung der Produktion dienen.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹, Artikel 14 und 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus. Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sowie forstwirtschaftliche Unternehmen sind in den Förderprogrammen der Agrar- und Ernährungswirtschaft antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 702/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/1 vom 01.07.2014 („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“).

sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT

Es werden Investitionen in die Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte gefördert. Außerdem werden Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gefördert.

*Hinweis: Investitionen in die **Direktvermarktung** sind im Programm „Nachhaltigkeit“ förderfähig.*

Folgende Kosten sind förderfähig:

- **Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden sowie baulichen Anlagen**
z.B. Ställe, Hallen
- **Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen**
z.B. Melktechnik, Fütterungstechnik, Stalleinrichtung, Weinpresse
- **Kauf von Maschinen**
z.B. Schlepper, Mähdrescher
- **Anlage von Dauerkulturen**
- **Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen**

Bei Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Für den Erwerb von Flächen (auch im Rahmen von Betriebskäufen) können keine Beihilfen gewährt werden
- Investitionen in die Erzeugung von Biokraftstoffen sowie von Energie aus erneuerbaren Energieträgern
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und Betriebskapital
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND ZULÄSSIGE BEIHILFENINTENSITÄT

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall

können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Der Darlehenshöchstbetrag ist durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfenintensität beträgt 40 % der förderfähigen Kosten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter <http://www.rentenbank.desowie/www.rentenbank.de> erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 EUR eine Bearbeitungsgebühr für den ihr entstehenden erhöhten Aufwand für die Bearbeitung des Förderdarlehens von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 EUR begrenzt. In allen Programmkrediten wird auch ein beihilfefreier Sollzinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular „Kumulierungserklärung“. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung vollständig nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab 01.01.2015 und ist befristet bis längstens 30.06.2021.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.